

Constantin Goschler

Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung

Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht

1. Erinnerung zwischen Zeugen und Zeitzeugen

Bei einer öffentlichen Beweisaufnahme zur Problematik der Ghattorenten vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ging es unter anderem um die Frage, inwieweit die Erinnerung der Überlebenden an ihre Erlebnisse in den Ghettos „wahr“ sei. Daraus entstand ein aufschlussreicher Disput: Eine als Gutachterin auftretende Psychologin erläuterte, dass Erinnerung „eben kein Abrufen aus einem festen Speicher, sondern eine situationsbezogene aktuelle Gehirnleistung“ darstelle. Auf Nachfragen erläuterte sie weiter, dass sie für ihre Stellungnahmen zum Teil auch Akten vom Gericht erhalten habe:

„Ich sehe meine Aufgabe als Psychologin aber nicht darin, die historischen Fakten zu bewerten. Es geht also darum, ob das Berichtete in der jeweiligen Situation das auch persönlich für wahr gehaltene darstellt, nicht mehr und nicht weniger.“¹

Nicht im Protokoll verzeichnet wurde der Einwurf eines Vertreters der beklagten Rentenversicherungsträger, wonach man vor Gericht am Ende aber doch feststellen müsse, was tatsächlich passiert sei.

In diesem kurzen Disput verknüpfen sich grundsätzliche Fragen zur Funktionsweise der Erinnerung mit solchen zur Rolle des Zeugen vor Gericht. Richter stehen vor der Aufgabe, einen vergangenen Sachverhalt so genau zu rekonstruieren, dass sie bestimmte Vorgänge als „tatsächlich“ geschehen annehmen können. Mit Hilfe einer oftmals auf dem Grundsatz der größtmöglichen Plausibilität beruhenden Tatsachenfeststellung müssen sie dann Urteile fällen, die – im Gegensatz zu denjenigen der Historiker – echte Konsequenzen haben. Zeugen bilden in dieser juristischen Epistemologie ein unerlässliches, wenngleich mit vielen Problemen behaftetes Ele-

¹ Bericht von Prof. Dr. Ilka Quindeau, Öffentliche Beweisaufnahme des 8.Senats des LSG Nordrhein-Westfalen am 29.10.2007 (Niederschrift in den Rechtsstreiten L 8 R 287/06 u. a.).

ment². Gewiss kann man Richtern keineswegs ein naives Verhältnis zum Wahrheitsgehalt von Zeugenaussagen unterstellen, doch müssen sie schließlich nolens volens durch das Gestrüpp oftmals widersprechender Zeugenaussagen zu eindeutigen Aussagen über vergangene Ereignisse gelangen.

Historiker und Kulturwissenschaftler entwickelten insbesondere seit den Auseinandersetzungen um *Oral History* und *Linguistic Turn* ein fundamentales Misstrauen gegenüber dem Tatsachenbezug der Erinnerung. Zuletzt führte auch die Popularisierung von Erkenntnissen der neurologischen Gedächtnisforschung dazu, dass die lange Zeit gebräuchliche Metapher stark an Bedeutung verlor, das Gehirn sei eine Art Container, in dem die Erinnerung gespeichert und als statische, ja unveränderbare Einheit durch die Zeit transportiert werde. Neue Erklärungen beschrieben die Erinnerung dagegen als situativ bestimmt, kontextabhängig und damit veränderbar. Diesem Gedanken folgend, haben auch Historiker im Umgang mit Zeitzeugen den Bezug der Erinnerung auf die Vergangenheit in hohem Maße durch den Bezug auf die gegenwärtige Wirklichkeit im Moment des Erinnerns beziehungsweise Erzählens ersetzt. Vielfach wird auf diese Weise der Verarbeitungsmodus der Erinnerung selbst zum zentralen Untersuchungsgegenstand. Diesem relativistischen Erinnerungsbegriff steht in der öffentlichen Geschichtskultur aber das nach wie vor weitverbreitete Konstrukt einer authentischen Erinnerung gegenüber, das auch bei dem gegenwärtigen Boom des Zeitzeugen eine wichtige Rolle spielt. Letzterer hat viel damit zu tun, dass von den Frauen und Männern, die den Zweiten Weltkrieg bewusst erlebt haben, immer weniger Auskunft geben können³. Dies gilt auch und besonders für jüdische Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungslager, deren Erinnerung mitunter geradezu auratischen Charakter zugeschrieben wird.

Zum Problem werden unterschiedliche Auffassungen darüber, was Erinnerung ist, beziehungsweise die damit verbundenen unterschiedlichen Erwartungen an die Zeitzeugen, wenn über Geschichte

² Vgl. Michael Stolleis, Der Historiker als Richter – der Richter als Historiker, in: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hrsg.), *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, S. 173–182. Zum Problem des Zeugen vor Gericht vgl. auch Thomas Henne, *Zeugenschaft vor Gericht*, in: Michael Elm/Gottfried Köbler (Hrsg.), *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt a.M. 2007, S. 79–91.

³ Vgl. Norbert Frei, *Deutsche Lernprozesse. NS-Vergangenheit und Generationenfolge seit 1945*, in: ders. (Hrsg.), *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen*, München 2005, S. 41–62.

– oder in unserem Zusammenhang besser: über die Shoa – vor Gericht verhandelt wird. Die Rolle der Erinnerung im Gerichtsverfahren veränderte sich dabei seit 1945 ganz erheblich: Zunächst wurde die Erinnerung der Überlebenden überwiegend im privaten Bereich gepflegt, sie war noch keineswegs Teil des kulturellen Mainstreams, auch wenn sie im Zuge der Entnazifizierung und der frühen Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen durchaus Beachtung fand. In den späten 1940er und in den 1950er Jahren, als die Hauptauseinandersetzungen um die Wiedergutmachung geführt wurden, spielte also die Erinnerung an die Shoa in dem uns heute vertrauten Sinne noch keine ausschlaggebende Rolle. In dieser Hinsicht bedeutete, wie Annette Wieviorka argumentiert, der Eichmann-Prozess von 1961 eine Zäsur. Nicht nur habe dieser entscheidend dazu beigetragen, den Holocaust zu einem zentralen Element der jüdischen Identität zu machen, vielmehr sei er auch zum Ausgangspunkt des Aufstiegs des Zeugen als sozialer Figur geworden:

„Der Eichmann-Prozeß befreite die Sprache des Zeugen. Er schuf eine soziale Nachfrage nach Zeugenaussagen [...] Vor dem Eichmann-Prozeß konnten die Überlebenden – sofern sie dies überhaupt wollten – diese Identität nur durch und im Zusammenleben mit Menschen, die die gleichen Schreckensereignisse durchlebt hatten, aufrechterhalten. [...] Mit dem Eichmann-Prozeß veränderte sich die Lage. Durch diesen Prozeß gelangten die Überlebenden zu ihrer sozialen Identität, die der ‚Überlebenden‘. Im Mittelpunkt dieser Identität stand nunmehr eine neue Funktion, die des Trägers der Geschichte⁴.“

Seit Ende der 1970er Jahre wurden systematisch audiovisuelle Zeugnissen von Überlebenden der Shoa gesammelt, und damit veränderte sich die Rolle des Zeugen erneut. Überlebende, so Annette Wieviorka weiter, seien nicht länger ausschließlich durch innere Notwendigkeit dazu gedrängt worden, ihre Geschichte vor der Kamera zu erzählen, obwohl diese weiterhin existierte: „Ein richtiggehender sozialer Imperativ“ habe den Zeugen vielmehr „in einen Apostel und Propheten“ verwandelt⁵. Das Erinnern und Bezeugen der Shoa wurde also im Verlauf der letzten sechzig Jahre von einem privaten zu einem öffentlichen Vorgang, und dies besitzt auch erhebliche Auswirkungen auf das Erinnerte selbst.

⁴ Annette Wieviorka, Die Entstehung des Zeugen, in: Gary Smith (Hrsg.), Hannah Arendt Revisited. „Eichmann in Jerusalem“ und die Folgen, Frankfurt a.M. 2000, S. 136–159, hier S. 151f.

⁵ Vgl. Annette Wieviorka, The Era of the Witness, Ithaca/London 2006., S. 134f. (Übersetzung des Verfassers).

Was geschah und geschieht aber nun durch den Transfer dieser lebensweltlichen Verfolgungsnarrative in den bürokratisch-juristischen Rahmen der Entschädigungsgesetze? In einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wird die Erinnerung an das Erlebte der juristischen Logik unterworfen: Diese gibt Kategorien vor, nach denen die Relevanz oder Irrelevanz von Informationen bewertet wird, und nicht zuletzt auch Kriterien für erfolgversprechende oder für aussichtslose Anträge. Die „Wiedergutmachungsgesetzgebung machte Lebensgeschichten zu Rechtsfällen, im Verfahren mussten sie demnach auf Tatbestände und ‚rechtserhebliche Geschehensabläufe‘ zurechtgeschnitten“ werden⁶. Im Folgenden gilt es daher, das Verhältnis von Verfolgungsnarrativen und juristischer Logik genauer zu erörtern, wobei vor allem Erfahrungen mit Zeugenaussagen im Rahmen von Anträgen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) im Zentrum der Analyse stehen⁷.

2. Spannungszonen zwischen Verfolgungsnarrativen und juristischer Logik

Zunächst ist zu klären, wer die *Akteure* in diesem Übersetzungsprozess sind und wie sich deren Beteiligung auswirkt. Unterschieden werden muss, ob die Antragsteller das Verfahren selbst betrieben oder ob sie Bevollmächtigte einsetzten. Letztere agierten häufig in dem Sinne professioneller, als sie ihre Angaben besser auf die Anforderungen der Gesetze abstimmen konnten. Sie vermieden Angaben, die im Sinne des Gesetzes überflüssig waren, und betonten solche Fakten, die für die Frage nach dem Ob und der Höhe der Entschädigung relevant sein konnten. Generell war die Bedeutung der Anwälte in den Entschädigungsverfahren außerordentlich hoch. In Deutschland spezialisierten sich bestimmte Rechtsanwälte auf Wiedergutmachungsverfahren. Ihre Namen tauchen immer wieder in den Entschädigungsakten auf, und ihre Antragsroutine dürfte

⁶ Peter Derleder, Die Wiedergutmachung. Rechtsanwendung an den Rändern der Unmenschlichkeit, in: Rainer Eisfeld/Ingo Müller (Hrsg.), Gegen die Barbarei. Essays M.W. Kempner zu Ehren, Frankfurt a.M. 1989, S. 282; vgl. auch Eva Dwertmann, Zeitspiele. Zur Entschädigung ehemaliger Ghettoarbeiter nach über 60 Jahren, in: Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 635–659.

⁷ Bei der Vorbereitung dieses Beitrags habe ich sehr von der Expertise von Kristina Meyer, Matthias Langrock, Boris Spornol und Martin Feyen profitiert, die mir ihre umfangreiche Kenntnisse aus der Analyse von BEG-Einzelfallakten zukommen ließen.

sich erheblich auf den Verfahrensverlauf und die Erklärungen der Antragsteller ausgewirkt haben⁸.

Sofern die Verfolgten ihre Verfahren aber selbst in die Hand nahmen, lassen sich ihre Verhaltensweisen wie folgt einteilen: Ein erster Typ verweigerte sich gänzlich und stellte erst gar keine Anträge. Das konnte auf Desinteresse und Unkenntnis beruhen, oft stand dahinter aber die bewusste Entscheidung, den Deutschen nicht den kleinen Finger zu reichen, an dem sie hätten versuchen können, die versöhnende Hand an sich zu ziehen. Ein zweiter Typ des Antragstellers beharrte in den Entschädigungsverhandlungen auf einer an Erfahrung und Lebenswelt orientierten Logik. Dies führte regelmäßig zu Konflikten und meist auch zu ungünstigeren Ergebnissen. Ein dritter Typ ließ sich aus Überzeugung oder Pragmatismus auf die bürokratisch-juristische Systemlogik ein: Meist war dies der erfolgreichste Weg. Zuweilen wechselte ein Antragsteller im Laufe seines Lebens von einem zum anderen Typ, doch es hing auch vom sozialen und kulturellen Kapital des Betroffenen ab, über welches Rollenrepertoire er überhaupt verfügte.

Richtet man den Blick auf den Übersetzungsprozess von Verfolgungsnarrativen in Entschädigungsanträge, so lassen sich die hierbei auftretenden Veränderungen gleichfalls typisieren: Erstens findet man bewusste Anpassungen an die gesetzliche Logik. Im Laufe der Jahrzehnte trat auf allen Seiten eine gewisse Professionalisierung ein, die sich auch auf die Schilderungen der Opfer auswirkte. So kann man in den Verfolgungsnarrativen vielfach eine Entwicklung erkennen: Die Antragsteller lernten, sich den Anforderungen und Bewertungskriterien des Entschädigungsverfahrens anzupassen. Während für das Verfahren irrelevante Fakten zunehmend aus den Anträgen verschwanden, wurde die Schilderung entscheidender Verfolgungstatbestände und Ereignisse immer ausführlicher. Aus solchen Entwicklungen konnten auch Veränderungen des Verfolgungsnarrativs resultieren. Die Antragsteller erlernten so mitunter nicht allein die juristischen Sagbarkeitsregeln, sondern griffen auch erfolgreiche Entschädigungsnarrative auf, die im Netzwerk der Verfolgten kursierten und dort nicht folgenlos blieben.

⁸ Vgl. Tobias Winstel, Die „Testamentsvollstrecker“. Anwälte und Rechtshilfeorganisationen in der Wiedergutmachung, in: Frei/Brunner/Goschler (Hrsg.), Praxis, S. 533–553; Tobias Winstel, „Ich habe gesehen, dass es auch ein ‚anderes Deutschland‘ gibt.“ Der NS-Verfolgte und spätere Wiedergutmachungs-Anwalt Dr. Edward Kossov über seine Beschäftigung mit Rückerstattung und Entschädigung. Interview im August 2002 in Genf, in: zeitenblicke 3 (2004) Nr. 2 (www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/interview/index.html).

Hier stellt sich das schwierige Problem der Lüge in Entschädigungsverfahren. Der israelische Historiker José Brunner diskutierte diese Frage dahingehend, dass die Sprache des BEG nicht angemessen sei, um die Verfolgungserlebnisse zu beschreiben. Brunner bezog sich dabei auf Überlegungen des französischen Philosophen Jean François Lyotard zum Gegensatz von Rechtsstreit und Widerstreit, den dieser explizit am Beispiel überlebender Juden entfaltet⁹: Bei einem Rechtsstreit, so Lyotard, existiere eine für beide Seiten anwendbare Urteilsregel. Bei einem Widerstreit dagegen vollziehe sich die „Beilegung“ eines rechtlichen Konflikts im Idiom der einen Partei, „während das Unrecht, das die andere“ Partei erlitten habe, hierin nicht figuriere. Letztere müsse also von der eigenen Erfahrung abstrahieren, indem sie sich des Idioms der anderen Seite bediene. Auf diese Weise werde sie zwar zum Kläger, der angehört werde, das „Opfer aber – und vielleicht sind sie identisch – wird zum Schweigen gebracht“¹⁰. Brunner erkannte in der Wiedergutmachung den Parafall eines solchen Widerstreits, und er verwies auf einen wunden Punkt, indem er die Grenzen der Übersetzbarkeit lebensweltlicher Erfahrungen aus einem so extremen Gewaltkontext wie dem der Shoa in die rechtlichen Kategorien von Entschädigungsgesetzen benannte. Existiert also möglicherweise eine unüberwindliche Scheidelinie zwischen Antragstellern einerseits und Entschädigungsbürokratie und -justiz andererseits, die letztlich allen kommunikativen Anstrengungen widersteht?

Von solchen bewussten Anpassungsleistungen an die juristische Sprache und die damit verbundene Logik sind jene unbewussten Rekonfigurationen der Erinnerung zu unterscheiden, von denen eingangs die Rede war: Erinnern ist ein kreativer Vorgang, der nicht allein ständiges Vergessen einschließt, sondern auch die permanente Veränderung und Anpassung des Erinnerten an die Erfordernisse der Gegenwart. Vor diesem Hintergrund gilt auch die Grenzziehung zwischen bewussten und unbewussten Veränderungen der Erinnerung nicht absolut. Wer kennt nicht das Phänomen, dass man irgendwann beginnt, an seine eigenen Lebenslügen zu glauben?

Für Verwaltungen und Gerichte resultiert aus dieser Perspektive allerdings ein schwer lösbares Problem: Anders als etwa Historiker

⁹ Vgl. José Brunner, Darf man die Deutschen belügen? Gedanken zur Wiedergutmachung, Vortrag auf dem Workshop des von der *German-Israeli-Foundation* geförderten Projekts „Die Praxis der Wiedergutmachung in Deutschland und Israel nach 1945“ im Kulturwissenschaftlichen Institut (Essen) am 24.6.2004.

¹⁰ Jean-François Lyotard, *Der Widerstreit*, München ²1989, S. 9 und S. 27f.

können sich Rentenfachleute und Richter nicht mit verschiedenen Varianten einer möglichen Vergangenheit begnügen, sondern müssen sich auf eine zumindest plausible Version verständigen, die dann zur Grundlage rechtswirksamer Handlungen wird. Allerdings stößt eine relativistische Bewertung der Erinnerung und die damit verbundene „amtliche“ Einschätzung des Zeitzeugen auch auf den Widerspruch der Überlebenden, die mitunter vehement auf die Authentizität ihrer Erinnerung pochen.

Einen weiteren Aspekt der spezifischen Vermittlungsleistung von lebensweltlicher und rechtlicher Logik bei der Entwicklung von Verfolgungsnarrativen bildet der Konflikt zwischen Alltagssemantik und juristischer Semantik. Gerade im Zusammenhang mit den Ghettorenten spielt dieses Problem eine wesentliche Rolle: Denn der Begriff Zwangsarbeit wird von ehemaligen Ghettoinsassen meist in einer Weise gebraucht, die nicht mit den Bestimmungen des Sozialrechts übereinstimmt. Das ist insofern von besonderer Bedeutung, als diese Selbsteinschätzung einen der zentralen Ablehnungsgründe im Rahmen des ZBRG konstituiert. Für die Antragsteller stand die Erinnerung an die Angst in den Ghettos im Vordergrund, vor deren Hintergrund die Aufnahme von Arbeit „eher als dringende Notwendigkeit denn als freiwillig im eigentlichen Wortsinne“ angesehen wurde, wie auch Eva Dwertmann hervorhob¹¹. Hinzuzufügen wäre, dass auch die Definitionen von Zwangsarbeit durch Historiker weder homogen, noch unbedingt leicht mit den Maßstäben des Sozialrechts in Einklang zu bringen sind¹².

Die Verwendung des Begriffs Zwangsarbeit in Verfolgungsnarrativen kann auch eine Folge der jahrzehntelangen Diskussionen über Zwangsarbeit und Zwangsarbeiterentschädigung in der Bundesrepublik sein. Dort stand neben der Tatsache der vorenthaltenen Entlohnung vor allem die Unfreiwilligkeit der Tätigkeit sowie die oftmals menschenunwürdige Behandlung im Vordergrund. Es gibt also seit langem einen Zwangsarbeitsdiskurs, auf den die ehemaligen jüdischen Ghettoinsassen bei ihrer biographischen Selbst-

¹¹ Vgl. Dwertmann, Zeitspiele, in: Frei/Brunner/Goschler (Hrsg.), Praxis, S. 645.

¹² Zur Spannweite der Positionen vgl. Ulrich Herbert, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“ und das Problem der Entschädigung. Ein Überblick, in: Dieter Stiefel (Hrsg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, Wien 2001, S. 203–238; Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, Stuttgart/München 2001, S. 9–20; Thomas Kuczynski, Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne, in: 1999 15 (2000) H. 1, S. 15–63.

konstruktion zurückgreifen konnten. Individuelle Verfolgungsnarrative und kollektive historische Erklärungen und Beschreibungen der Verfolgung stehen so in einem vielfältig vermittelten Zusammenhang, in den auch die Entschädigungsgesetzgebung gehört.

Ein zentraler Aspekt des Verhältnisses von Verfolgungsnarrativen und juristischer Logik besteht darin, dass sich die mit der Ghettoarbeit verbundenen Rechtsbegriffe im Laufe der Jahrzehnte veränderten. Verantwortlich dafür sind vor allem Entwicklungen im Bereich der internationalen Politik, die von den einzelnen Betroffenen schwerlich zu beeinflussen waren, die jedoch die Rahmenbedingungen für ihre Entschädigungsanträge maßgeblich bestimmten¹³. Wo liegt nun das Problem? Bei der Bearbeitung der Anträge nach dem ZRBG bestand die Verpflichtung, soweit vorhanden auf die Akten aus den Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz zurückzugreifen. Wichen aber die Angaben in den BEG-Verfahren von den Angaben in den ZRBG-Verfahren ab, was häufig der Fall war, führte dies oft zu Ablehnungen. Das galt beispielsweise dann, wenn Arbeitsverhältnisse, auf die sich Ansprüche nach dem ZRBG stützten, in den BEG-Anträgen keine Erwähnung gefunden hatten.

Die beiden Gesetze beruhen jedoch auf unterschiedlichen rechtlichen Prinzipien: Das BEG basierte vor allem auf der rechtlichen Logik des Schadensersatzes. Dementsprechend konnte Entschädigung für Schäden an Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen und beruflichem Fortkommen beantragt werden, sofern die Antragsteller NS-Verfolgte im Sinne des Gesetzes waren. Außerdem mussten sie eine Reihe weiterer rechtlicher Hürden überspringen, von denen das Territorialitätsprinzip, das Nicht-Deutsche weitgehend von Leistungen ausschloss, die höchste darstellte. Im Wesentlichen konnten also ohnehin nur die ehemaligen jüdischen Ghettoinsassen eine BEG-Entschädigung beantragen, die entweder Deutsche gewesen waren oder innerhalb bestimmter Fristen auf das Gebiet der Bundesrepublik gelangt waren. Aus dem BEG ergab sich nun jedoch, dass keine Entschädigungen für entgangene Löhne geleistet wurden, sondern lediglich für den mit dem Arbeitsverhältnis gegebenenfalls verbundenen Freiheitsentzug. Die zivilrechtlichen Ansprüche auf vorenthaltene Löhne waren wiederum 1953 durch das Londoner

¹³ Vgl. vor allem Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2008; Hans-Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006.

Schuldenabkommen stillgelegt worden¹⁴. Um also überhaupt einen Anspruch erhalten zu können, mussten die Antragsteller den Zwangscharakter ihrer Arbeit hervorheben – was ihnen angesichts der Lebensverhältnisse in den Ghettos kaum als Übertreibung vorgekommen sein mag.

Die juristische Logik des ZRBG hingegen entstammt einem gänzlich anderen Rechtskreis, nämlich dem Sozialrecht. Ansprüche resultieren hier gerade aus den mit ordentlichen Arbeitsverhältnissen verbundenen sozialrechtlichen Verpflichtungen. Damit werden aber jahrzehntelang gepflegte individuelle und kollektive Verfolgungsnarrative gewissermaßen auf den Kopf gestellt: Im Gegensatz zur Logik der Entschädigung haben nach dem Sozialgesetzbuch diejenigen die besten Aussichten auf eine Rente, die in den Ghettos vergleichsweise am besten gestellt waren. In der Rechtspraxis führt die damit verbundene Normalitätsfiktion zu grotesken Konstellationen: Die Vertreter der Opfer versuchen vor Gericht, die Arbeitsverhältnisse als möglichst harmlos und erträglich darzustellen, während die Vertreter der beklagten Sozialversicherungsträger den Schrecken der Ghettos und die Unmenschlichkeit der dortigen Arbeitsverhältnisse beschwören. Und dazwischen sitzen die ratlosen Experten, die einer mitunter ans Absurde grenzenden Auseinandersetzung eine gewisse Form der Rationalität verleihen sollen. Einem Ernährungswissenschaftler, der vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen aufgefordert war, den Lohncharakter der als Bezahlung dienenden Lebensmittel anhand einer Begutachtung ihres Kaloriengehalts zu begutachten, ging dies alles zu weit. Erzürnt rief er in den Gerichtssaal, dass alle diese Berechnungen Unsinn seien: Früher oder später seien angesichts der katastrophalen Verpflegungssätze in den Ghettos sämtliche Insassen zum Hungertod verurteilt gewesen!

Der Vollständigkeit halber müssen in dieses Spannungsfeld auch veränderliche öffentliche Geschichtsdeutungen aufgenommen werden, doch kann das hier am Schluss nur angedeutet werden: Solche Diskurse lieferten den Rahmen legitimer Selbstdeutungen für die Verfolgten und beeinflussten damit auch individuelle Verfolgungsnarrative. So waren etwa die in der deutschen Kriegswirtschaft beschäftigten Ausländer in der Nachkriegszeit in ihren Heimatländern

¹⁴ Vgl. etwa Benjamin Ferencz, Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter – ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a.M. 1986, und Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 273–302.

vielfach einem prinzipiellen Kollaborationsverdacht ausgesetzt¹⁵. Für jüdische Ghettoarbeiter galt dies in besonderem Maße: Im Gefolge der Thesen Hannah Arendts zur Kollaboration der Judenräte mit den deutschen Besatzern, die sie anlässlich des Eichmann-Prozesses in Jerusalem formulierte, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen über das Dilemma scheinbar freier Entscheidungen innerhalb eines von außen gesetzten mörderischen Rahmens¹⁶. Dieses Dilemma gipfelte in der Anforderung von Deportationslisten durch deutsche Stellen, die jüdischen Einrichtungen die Entscheidung über die Auswahl der zu Ermordenden übertrugen. Die Betonung des Zwangscharakters der für die Deutschen geleisteten Arbeit durch die ehemaligen jüdischen Ghettoinsassen konnte somit auch eine Verteidigung gegen den Vorwurf der bereitwilligen Kollaboration mit den Deutschen darstellen. Auch dies unterstreicht den Befund, dass sich Verfolgungsnarrative kontinuierlich veränderten und von einer Vielzahl situativer Faktoren abhängig waren.

3. Fazit

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus diesen Bemerkungen zum Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht für die Entwicklung und Veränderung von Verfolgungsnarrativen ziehen? Vor allem gilt es nochmals, deren existentielle Bedeutung hervorzuheben: Auf individueller Ebene dienen sie keineswegs in erster Linie der Begründung von Entschädigungsansprüchen, sondern vor allem dem Versuch der Integration des Erlebten in einen biographischen Selbstentwurf. Veränderungen der Verfolgungsnarrative sollten also nicht einseitig als komplexe Anpassungsleistungen an veränderliche juristische Kontexte interpretiert und damit indirekt dem Verdacht der „Begehrlichkeit“ ausgesetzt werden. Vielmehr geht es bei diesen Erzählungen jenseits der Feststellung der historischen Fakten vor allem darum, die Schrecken und Ängste des Erlebten in eine sinnhafte Deutung zu überführen, die das eigene Leben erträglich macht. Brüche in den individuellen Verfolgungsnarrativen reflektie-

¹⁵ Zu Westeuropa vgl. Pieter Lagrou, *The Legacy of Nazi occupation. Patriotic memory and national recovery in Western Europe, 1945–1965*, Cambridge 2000; zu Osteuropa vgl. Tanja Penter, *Zwangsarbeit im Donbass unter stalinistischer und nationalsozialistischer Herrschaft 1929 bis 1953*, in: Hans-Christoph Seidel/Klaus Tenfelde (Hrsg.), *Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Bewältigung und vergleichende Aspekte*, Essen 2007, S. 227–252, hier S. 238–244.

¹⁶ Vgl. Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München/Zürich 2006.

ren so vor allem auch die Schwierigkeiten, die mit dem Überlebenskampf in den Ghettos verbundenen tragischen Dilemmata einer Nachkriegswelt zu vermitteln, die bei der Beurteilung oft auf rechtliche Maßstäbe zurückgreift, die fernab solcher extremer Grenzsituationen geformt wurden.

Hier liegt auch das grundsätzliche Problem für den juristischen Umgang mit diesen Fragen: Unsere rechtlichen Kategorien transportieren die Normalitätsvorstellungen einer geordneten bürgerlichen Welt und stoßen angesichts extremer Verbrechen an ihre Grenzen. Dies gilt vor allem für das ZBRG, das kein eigentliches NS-Entschädigungsgesetz ist und in besonderem Maße von Normalitätsfiktionen lebt. Historiker sollten deshalb versuchen, nicht nur Expertendarsteller in einem absurden Theaterstück zu sein, sondern die Spielregeln zu analysieren. Vielleicht kann dies ein wenig dabei helfen, dass am Ende aus einem gut gemeinten Gesetz nicht mehr Verbitterung resultiert, als wenn es erst gar keines gegeben hätte.